

RECHTSGRUNDLAGE:
 §§ 2 UND 24, SOWIE 8-12 DES BUNDEBAUGESETZES (BauG) VOM 23. JUNI 1974 (BUNDESGES. I S. 103) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I SEITE 2251) GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTBAURECHT VOM 6. JUNE 1979 (BGBL. I SEITE 848), § 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. JUNI 1984 (GV. NW. SEITE 419) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GES. VOM 18. 12. 1984 (GV. NW. S. 823) IN VERBINDUNG MIT § 4 ABK. 1.2 DER GEMEINDERORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV. NW. 1984 SEITE 475).
 DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNV) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL. I SEITE 1757).

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauG

GRENZEN UND LINIEN
 - - - - - PLANGEBIETSGRENZE
 - - - - - BAUGRENZE
 - - - - - BEGRENZUNGS-LINIE ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 1 BauG
 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLEGINES WOHNGEBIET gem. § 4 BauNV
 DIE IN § 4 Abs. 3 BauNV VORGESAHENEN AUSNAHMEN WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGEBIETE UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HÖCHSTENS)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (HÖCHSTENS)
WA II	0,4	0,7

II ZAHL DER ZUL. VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTENZE) DAS 2. VOLLGESCHOSS IST NUR IM DACHRAUM ZULASSIG. IN DEN FESTGEGEBTEN WA-GEBIETEN WIRD DIE ZUL. FÜRSTÜCKE DER GEBÄUDE MIT 9,0 m, GEMESSEN AB OK (FERTIG-)KELLERDECKE, BEGRENZT. (§ 15 Abs. 3 BauNV)

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 2 BauG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 NUR EINZEL- UND DOPELHAUSER ZULÄSSIG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 10 BauG

SICHTDREIECK, IST VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG AB 20cm ÜBER FAHRBAHNBEBERKANTE FREIZUHALTEN.

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 11 BauG
 VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE STRASSEN-UND WEGEFLÄCHEN
 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE, VERKEHRSBERÜHRTEN AUSBAU NACH ZEICHEN 325/326 STVO VORGESEHEN.
 FUSSWEG (MIT UMLAUFSTRANKE)
 BEREICH OHNE EIN-UND AUSFAHRT

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 12 BauG
 FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN

TRAFI-STATION

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 13 BauG
 HAUPTVERSORGNUNGSLEITUNGEN

OBERIRDISCH
 WIRD VERKABELT

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 15 BauG
 GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICH
 SPIELPLATZ
 PRIVAT
 FESTPLATZ (DIE NUTZUNG DER FLÄCHEN WIRD GEREGLT DURCH BENÜTZUNGSATZUNG V 3 II 1986)

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 18 BauG
 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

AUF DEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN SIND INTENSIVIERHALTUNGEN (GEFÜGEL UND SCHWEINE) GENERELL AUSGESCHLOSSEN. DIE FÜR DIE ZWECKE DER LANDWIRTSCHAFT ZULÄSSIGEN BAUMASSNAHMEN DÜRFEN NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ERFOLGEN. AUSNAHMENWEISE IST INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE UND UNTER ERHALTUNG DES IMMISSIONSSCHUTZES EIN LANDWIRTSCHAFTLICHES LONNUNTERNEHMEN ZULÄSSIG.

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 25 a u. b BauG
 FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN.

DER VORHANDENE BAUMSTAND SOWIE DIE VORH. GEHÖLZANPFLANZUNGEN SIND ZU ERHALTEN

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

ERHALTENSWERTER BAUM (EINZELOBJEKT)

FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN IM SÜDLICHEN TEIL DER HORSTELLE ENTFALLENDEN WALDFLÄCHEN WERDEN ERSATZPFLANZUNGEN AUF FOLGENDEN GRUNDSTÜCKEN DURCHFÜHRT:
 1. GEMARKUNG GREFFEN, FLUR 14, NR. 11 TLW., GRÖSSE 0,20 HA
 2. GEMARKUNG GREFFEN, FLUR 16, NR. 183 TLW., GRÖSSE 0,13 HA (GEFORDERTE ZUSATZMASSNAHME)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

FÜR DEN EINGEGRENZTEN BEREICH GILT
 DER BESTEHENDE BEPFLANZTE WALL ENTLANG DES WARENDORFER LANDWEGES IST DAUERHAFT ZU ERHALTEN. ENTLANG DER BESTEHENDEN PRIVATEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE IST IN UNMITTLBAREN ANSCHLUSS AN DEN V.G. WALL DURCHBAULICHE MASSNAHMEN (GEBÄUDE, MAUER, ERDWALL) EINE DURCHGEHENDE MINDESTENS 2M HOHE LÄRMSCHUTZMASSNAHME BIS ZUR BESTEHENDEN HALLE IM NÖRDLICHEN BEREICH ZU REALISIEREN.



ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 10000

9-P-06

FESTSETZUNGEN gem. § 81 BauONW IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BauG - ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
 IN DEN WA-GEBIETEN SIND DIE GEBÄUDE MIT GENEIGTEN DACHERN VON MIN. 30° UND AUSSENWANDRÄMPFELN AUSZUBILDEN. DIE DACHNEIGUNG SOLL ZWISCHEN 0,30m - 1,20m BETRAGEN (GEMESSEN VON OK FERTIGDECKE BIS ZUR SCHNITTLINIE DER ÄUSSEREN WANDFLÄCHE MIT OK SPARRN).

NACHRICHTLICHE ANGABEN

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER SCHUTZZONE III B DES WASSERSCHUTZGEBIETES VORHORN / DACHHORN DER WASSERVERSORGNUNG BECKUM 50mH. DIE WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 24. 7. 1984 (REG. AMT 158. MÜNSTER VOM 4. 8. 1984, NR. 31) IST ZU BEACHTEN.

○-○-○-○ VORHANDENE ABWASSERLEITUNGEN

ERLÄUTERUNGEN
 - - - - - FLURGRENZE
 - - - - - FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
 - - - - - VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
 - - - - - UMLAUFSTRANKE IM FUSSWEG
 VORHANDENE BEBAUUNG
 WOHNGEBÄUDE
 NERENGEBAUDE
 GEPLANTE BEBAUUNG
 WOHNGEBÄUDE

HINWEIS
 BEI BODENEINGRIFFEN KÖNNEN BODENDECKMÄLER (KULTURGESCHICHLICHE BODENFUNDEN z.B. MAUERWERK, EINZELFUNDE, ABER AUCH VERÄNDERUNGEN UND VERFÄHRUNGEN IN DER NATURLICHEN BODENSCHICHPHEIT) ENDECKT WERDEN.
 DIE ENTDECKUNG VON BODENDECKMÄLERN IST DER GEMEINDE UND DEM LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN - LIPPE, WESTF. MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE / AMT FÜR BODENDECKMÄLPLEGE (TEL. 0521 / 124200) UNVERZÜGLICH ANZUZEIGEN UND DIE ENTDECKUNGSSTÄTTE MINDESTENS DREI WERKTAGE IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN (§ 15 a, 16 DÜSCHG).

PLANBEARBEITUNG:
 PLANUNGSAMT STADT HARSEWINKEL
 STADT HARSEWINKEL DER STADTDIREKTOR
 HARSEWINKEL, DEN IM AUFTRAGE:
 HARSEWINKEL, DEN 17.06.1999
 STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES AM 17.06.1999 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 HARSEWINKEL, DEN 17.06.1999
 STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) DURCH BESCHLUSS DES KATES DER STADT VOM 24.09.1998 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 18.02.1999 ORTSBÜBLICH BEKANNTGEACHT.
 HARSEWINKEL, DEN 17.06.1999
 STADTDIREKTOR

DIESER ANGEZEIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT GEMÄSS § 10 BAUGESETZBUCH AB 11.06.1999 ZU JEDERMANN EINSICHT ÖFFENTLICH AUS. ANZEIGE, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 11.06.1999 ORTSBÜBLICH BEKANNTGEACHT WORDEN.
 HARSEWINKEL, DEN 17.06.1999
 STADTDIREKTOR

21. JUNI 1999 v. J. Husterling
STADT HARSEWINKEL
BEBAUUNGSPLAN NR. 8
„SÜDLICHE ERWEITERUNG GREFFEN WEST“
M. 1 : 1000
FLUR 16
3. ÄNDERUNG
 GRUNDLAGE DES BEBAUUNGSPLANES UND DER DURCHFÜHRTEN ÄNDERUNGEN IST DAS BAUGESETZBUCH (BAUGB), DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO), DIE LANDESBAUORDNUNG NORDRHEIN-WESTF. (BAUONW.), DIE GEMEINDERORDNUNG NW (GO.NW) IN DER ZUM AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GÜLTIGEN FASSUNG.
 DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. DIE FESTLEGNUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
 WARENDORF, DEN
 ÖFFENTL. REST. VERM. - INFO.